

LRS KONZEPT DER GGG ECKERNFÖRDE AB 2015/16

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche
(Legasthenie), Klassenstufe 5-10



Grundlagen:

- Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 03.06.2013
- FAQs (*Frequently Asked Questions*): http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/FAQ/FAQ_LRS__blob=publicationFile.pdf
- LRS-Fachkraft des Standortes Nord: Sabine Hoch
- LRS-Fachkraft des Standortes Süd: Frau Grett

Hinweis: Das schulische LRS-Anerkennungsverfahren stellt keine Legasthenie im psychologisch/medizinischen Sinne fest, sondern den schulischen Umgang mit einer Lernschwierigkeit. Es wird also nur begutachtet, ob einem Schüler/einer Schülerin Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches zustehen und ihm/ihr Notenschutz gewährt werden darf. Außerschulische Gutachten kann die Schule anerkennen, muss sie aber nicht. Eine Testung darf bei Ablehnung, z.B. in der 4. Klasse, in einer späteren Klassenstufe wiederholt werden.

1. Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden durch Schüler/innen, Eltern und Lehrer beobachtet. Deutsch-Fachkräfte wenden sich an die LRS-Fachkraft.

- a. **Nur andauernde mangelhafte** Leistungen im Lesen und / oder Rechtschreiben machen eine Überprüfung notwendig.

2. Nur nach einem schriftlichen Antrag der Eltern leitet die LRS-Kraft das Testverfahren ein (Formblatt).

Unter folgenden **vier Voraussetzungen** wird eine Legasthenie förmlich anerkannt:

- a. Besondere und **andauernde mangelhafte** Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben sind belegbar.
- b. Feststellen **einer unterdurchschnittlichen Leistung im standardisiertem RS-Test**
- c. Feststellen einer mindestens **durchschnittlichen Begabungshöhe** (Vergleich Altersgruppe)
- d. Die Leistungen in den **Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sollten in der Regel befriedigend** sein (Formular „Stellungnahme der Fachkräfte“)

3. Diese Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches (Ausgleichsmaßnahmen) werden LRS-Schülern/-innen und auch Schülern/-innen mit lang andauernden, erheblichen Rechtschreib-Schwierigkeiten ohne förmliche Anerkennung an unserer Schule zugestanden, weitere müssten im Einzelfall von der Klassenkonferenz beschlossen und protokolliert werden.

Diese Ausgleichsmaßnahmen sind in allen Schularten und-stufen zu gewähren, gelten auch für die Abschlussprüfungen und werden nicht im Zeugnis vermerkt. Sie müssen an der GGS nicht mehr extra von den Eltern beantragt werden, sollten aber mit ihnen besprochen werden.

- a. Ausweitung der Bearbeitungszeit (15-20% mehr)
- b. schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen (klare und übersichtliche Strukturen, größere Schrift, Vorlesen von Aufgaben)
- c. Zulassen von methodisch-didaktischer oder technischer Hilfsmittel
- d. Geben und Zulassen von Hilfen beim Abschreiben (z.B. des Tafelbildes)

Einzelfall: Der Schulleiter kann bei besonders schwerer Symptomatik den Gebrauch eines PCs mit Rechtschreibprüfprogramm gewähren (kein Korrekturprogramm). Das IQSH bietet PC- Hilfestellungen durch IT-Kräfte an: Tel: 0431/ 5403-0

Bei **VERA** gibt es keine Ausgleichsmaßnahmen etc. Da die Schüler/innen hier keine Note erhalten, die in ihre Zeugniszensur eingeht, ist dies nicht notwendig.

4. Fördermaßnahmen ab Klasse 5:

- a. **Zusammenarbeit und Motivation:** ständiger Austausch zwischen Deutsch-Fachkraft, Schülern/-innen und Eltern und das Aufzeigen von Entwicklungsfortschritten / Betonung von Stärken
- b. **individuelle Förderung** im Unterricht
- c. **Eigenständiges Lernen:** Übungen und Hilfen werden mit den Schülern/innen besprochen und im Lernplan schriftlich festgehalten. Mit folgenden Arbeitsheften wird geübt:

Kl. 5/6: „Rechtschreibtraining für jeden Tag 5/6“ / Auer-Verlag
+ das PC-Programm „Lega-Kids“

Kl. 7-9: „LRS – Ein Trainingsprogramm für die Sekundarstufe“ / AOL
Verlag

Danach erfolgen individuelle Absprachen.

5. Notenschutz:

- Der Notenschutz betrifft alle Fächer bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen.
- Rechtschreibfehler werden durch Fachkräfte korrigiert, Fortschritte werden verbal beurteilt.
- Notenschutz gibt es nur bei förmlich anerkannter LRS oder nach schriftlichem Antrag während eines laufenden LRS-Verfahrens.

6. Zeugnisvermerk bei förmlich anerkannter LRS bis einschließlich der 7. Klasse:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten. Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“

7. Zeugnisvermerk bei einer förmlich anerkannten LRS ab der 8. Klasse:

Der zweite Vermerk „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ erscheint im Zeugnis nur auf Antrag der Eltern.

(Deutschlehrer geben ein Formblatt heraus)

8. Notenschutz und Zeugnisvermerk bei einem laufenden Verfahren:

Wurde ein Testverfahren eingeleitet, wird dem Schüler/der Schülerin bereits Notenschutz etc. gewährt.

Im Zeugnis erscheint „ Die Rechtschreibleistungen sind in den Fachnoten nicht enthalten. Es wurde ein Verfahren zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche eingeleitet.“

9. Testzeitraum:

5.-6- Klasse: Mai oder November, ab 14 Jahren kurzfristiger möglich